

Kindergarten und Kinderhort Gaußstr. 5 Ersatzbau und Investitionsförderung

Am 26.04.01 fand auf Einladung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeamts Fürth ein Ortstermin im Kindergarten und Kinderhort Gaußstraße statt, an dem neben dem Jugendamt auch Vertreter der Regierung von Mittelfranken teilnahmen. Man war sich einig, dass dringender Bedarf für eine Generalsanierung oder für einen Ersatzbau besteht. So erfolgte denn auch mit Schreiben des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeamts vom 10.05.01 ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Fürth.

Mit Schreiben vom 25.05.01 bat das Jugendamt für die weitere Planung um eine Kostenberechnung für die Generalsanierung als auch um eine Alternativberechnung für einen Kindergarten- und Hortneubau. Den angeforderten Kostenvergleich erhielt das Jugendamt mit Schreiben vom 11.06.01 und sogleich mit dem Vorschlag von zwei Varianten.

Variante 1

Generalsanierung der bestehenden Einrichtung. Dabei müsste allerdings wegen des durch die Anpassung an die 6. DVBayKiG erforderlichen Mehrzweck- und Intensivraumes, auf einen der vier Kindergartengruppen verzichtet werden, so dass in Zukunft nur noch drei Kindergartengruppen und eine Hortgruppe zur Verfügung stünden.

Variante 2

Ersatzneubau mit Abbruch der bestehenden Einrichtungen und Errichtung eines weiterhin viergruppigen Kindergartens mit eingruppigem Kinderhort, wobei die Platzzahl des Kindergartens um vier Plätze erhöht werden kann.

Das Jugendamt spricht sich für einen Ersatzneubau aus, da die mit der Generalsanierung verbundene Reduzierung der Anzahl der Kindergartenplätze von derzeit 96 auf 75 nicht bedarfsgerecht ist. Im Bezirk Hardhöhe gab es am 31.12.01 insg. 211 Kindergartenplätze für 229 Drei- bis Sechsjährige und 266 Drei- bis Sechseinhalbjährige. Für das Jahr 2003 ist nach Vorausberechnungen mit 194 Drei- bis Sechsjährigen und 232 Drei- bis Sechseinhalbjährigen zu rechnen, denen bei der mit einer Generalsanierung des Kindergartens Gaußstraße verbundene Platzreduzierung nur noch 190 Kindergartenplätze im Bezirk Hardhöhe zur Verfügung stünden. Zu bedenken ist außerdem, dass in den angrenzenden Bezirken Scherbsgraben/Billinganlage und Unterfürberg nach wie vor Kindergartenplätze fehlen.

So wurde denn auch seitens des Referats IV mit Verf. vom 22.06.01 unter Beifügung des Antragschreibens des Kirchengemeindeamtes vom 11.06.01 die Maßnahme zum Vermögenshaushalt 2002 und zur mittelfristigen Finanzplanung angemeldet. Eine aktuelle Rückfrage in der Kämmerei ergab, dass in 2002 keine Mittel zur Verfügung stehen und auch für 2003 nicht vorgemerkt sind. An dieser Stelle muß deshalb auch nochmal deutlich gemacht werden, dass Kindergarten und Hort in der Gaußstraße im Jahr 1961 fertiggestellt und im Jahr 1971 erweitert wurden. Mit Schreiben vom 03.08.01 teilte die Regierung von Mittelfranken mit, dass sie sowohl eine Generalinstandsetzung als auch einen Neubau nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiG fördern würde.

Nachdem mit Schreiben des Kirchengemeindeamts vom 28.09.01 eine neue Kostenschätzung für einen Ersatzneubau vorgelegt wurde und dieser von der ersten Kostenschätzung deutlich abwich, wurde um ein gemeinsames Gespräch gebeten, das am 13.12.01 stattfand. Dabei wurde geklärt, dass man von den aktuell geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 2.086.071,-- € auszugehen hat (Kindergartenanteil 1.523.650,-- €, Hortanteil 562.421,-- €). Da zu diesem Zeitpunkt bereits die Eckpunkte zum Gesamtkonzept Kinderbetreuung der Bayer. Staatsregierung bekannt waren und man grundsätzlich davon ausgehen durfte, dass neuerdings auch die Horte eine staatliche Investitionskostenförderung erhalten, verblieb man so, dass man die Richtlinien hierzu abwartet. Richtlinien sind leider bis heute noch nicht da. Allerdings kann einem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.12.01 (eingegangen im Jugendamt am 21.12.01) entnommen werden, dass ab 2002 auch bei Kinderhorten eine Investitionskostenförderung analog der Kindergartenförderung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs nach FAG erfolgen wird.

Erschwert wird jedoch eine Zustimmung zum notwendigen und favorisierten Ersatzneubau durch die Mitteilung des Kirchengemeindeamts, dass das Evangelischen Landeskirchenamt in München nur dann eine finanzielle Unterstützung und Genehmigung aus Kirchensteuermitteln gewährt, wenn die Stadt Fürth sich bereit erklärt, **mindestens zwei Drittel der tatsächlichen Kosten** für die Baumaßnahme als Kommunalen Baukostenzuschuß zu gewähren. Hierzu folgende Vergleichsberechnung auf der Basis der derzeit bekannten und geschätzten Gesamtkosten:

Gesamtkosten:	2'086.071,-- €
Beim Kindergarten mit vier Gruppen ist eine zuwendungsfähige Hauptnutzfläche von 413 qm zu Grunde zu legen bei einem Kostenrichtwert von 2.792,-- € ergibt dies	
zuwendungsfähige Kosten in Höhe von	1.152.953,-- €.
förderfähige Kosten 2/3	= 768.635,-- €

Für den eingruppigen Hort wurde (in Ermangelung staatl. Richtlinien) eine Hauptnutzfläche von 116 qm zugrunde gelegt. Ebenfalls mit 2.792,-- € multipliziert ergibt dies

zuwendungsfähige Kosten von		323.832,-- €
förderfähige Kosten 2/3	=	215.222,-- €

Die vom Architekten geschätzten Gesamtkosten für Kindergarten und Hort sind angegeben mit 2.086.071,-- €

Gefordert von der Landeskirche sind 2/3 der tatsächlichen Gesamtkosten	1.390.714,-- €
gesetzlicher Anspruch (s.o.) für Kindergarten 768.635,-- €, Hort 215.222,-- €	983.857,-- €

Mehrforderung	406.857,-- €

Ausnahmen von der gesetzlichen Förderung wurden in der Vergangenheit seitens der Stadt Fürth nur in den Fällen gemacht, wenn es um die Schaffung neuer Kindergartenplätze gegangen ist oder im Falle der Ersatzlösung für Kindergarten und Hort der Kirchengemeinde St. Heinrich (von der Simonstr. In die Waldstr.). Dabei wurde den Trägern 50 % der Differenz von den förderfähigen Kosten zu den zuwendungsfähigen Kosten gewährt, aber nicht zu den „tatsächlichen“ Kosten. Dabei sei auch hingewiesen, dass in der Vergangenheit wie z.B. beim Bau des evangelischen Horts in der Fichtenstraße der Stadtrat 250.000,-- DM zu den überschlägig genannten Baukosten mit seinerzeit ca. 1.000.000,-- DM zur Verfügung stellte; somit ein Viertel der Baukosten. Aufgrund der staatlichen Neuregelung erhöht sich alleine schon deshalb der städtische Zuschuß von 25 % auf 33 1/3 % und zusätzlich wird der staatliche Zuschuß mit ebenfalls 33 1/3 % gewährt.

Aus Konsequenzgründen kann eine Empfehlung im Sinne der Evangelischen Landeskirche mit Übernahme von 2/3 der tatsächlichen Kosten nicht erfolgen. Lediglich in Anbetracht der Schaffung von zusätzlich vier Plätzen und dem Vergleichsfall St. Heinrich, wird sich für eine 50 %ige Zuschussgewährung hinsichtlich der Differenz der förderfähigen zu den zuwendungsfähigen Kosten ausgesprochen. Unter Zugrundelegung des bekannten Zahlenmaterials wären dies **54.305,-- € für den Hort und 192.160,-- € für den Kindergarten. Somit insgesamt 246.465,-- €. Die Forderung der Landeskirche, würde man sie erfüllen, liegt bei 406.857,-- €.**